Sie haben das Recht, in einem kirchlichen Eheverfahren prüfen zu lassen, ob Ihre zerbrochene Ehe einer erneuten Trauung im Wege steht!

EHEVERFAHREN ...

... können nicht nur von Adligen und Prominenten eingeleitet werden,

... werden nicht nur in Rom geführt,

... dauern keine Ewigkeit,

... kosten nicht die Welt,

... sind nicht unmenschlich,

... sind nicht so kompliziert, wie manche meinen,

... betreffen nicht die Kinder, die nach wie vor als ehelich gelten,

... weisen keine Schuld am Scheitern der Ehe zu und treffen keine moralischen Urteile,

... machen nicht eine vielleicht langjährige Lebensgemeinschaft ungeschehen; dies ist weder beabsichtigt noch möglich.

Eheverfahren wollen die Frage klären:
Ist die zerbrochene Ehe möglicherweise kirchlich ungültig geschlossen worden? Ist also bei der Heirat keine für die katholische Kirche lebenslang bindende Ehe zustande gekommen?

**Möchten Sie nähere Auskünfte über die kirchlichen Eheverfahren?
Dann nehmen Sie Kontakt mit uns auf!**

KONTAKT

Bischöfliches Offizialat
Offizial Domkapitular Lic. iur. can. Thomas Weißhaar

Hausanschrift: Marktplatz 11 · 72108 Rottenburg am Neckar
Postanschrift: Eugen-Bolz-Platz 1 · 72108 Rottenburg am Neckar

Telefon: 07472 169-346
Telefax: 07472 169-604

E-Mail: offizialat@bo.drs.de
Internet: https://recht.drs.de

ANSPRECHPARTNER FÜR SIE SIND

- Diözesanrichter
  Dr. iur. can. Dipl.-Theol. Engelbert Frank
  Telefon: 07472 169-525
- Diözesanrichter
  Prof. Dr. theol. Stefan Ihli J.C.L.
  Telefon: 07472 169-654
- Diözesanrichter
  Dr. iur. can. orient. Mag. theol. Bac. phil.
  Mykola Marksteiner-Mishchenko
  Telefon: 07472 169-351

Ansprechpartner sind auch Ihr Pfarrer oder ein anderer Seelsorger Ihrer Wahl.

➲ Bitte beachten Sie unsere Datenschutzerklärung. Diese können Sie einsehen unter https://recht.drs.de/bischoefliches-offizialat/datenschutzerklaerung.html

EHEVERFAHREN IN DER KATHOLISCHEN KIRCHE

ANTWORTEN AUF HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN

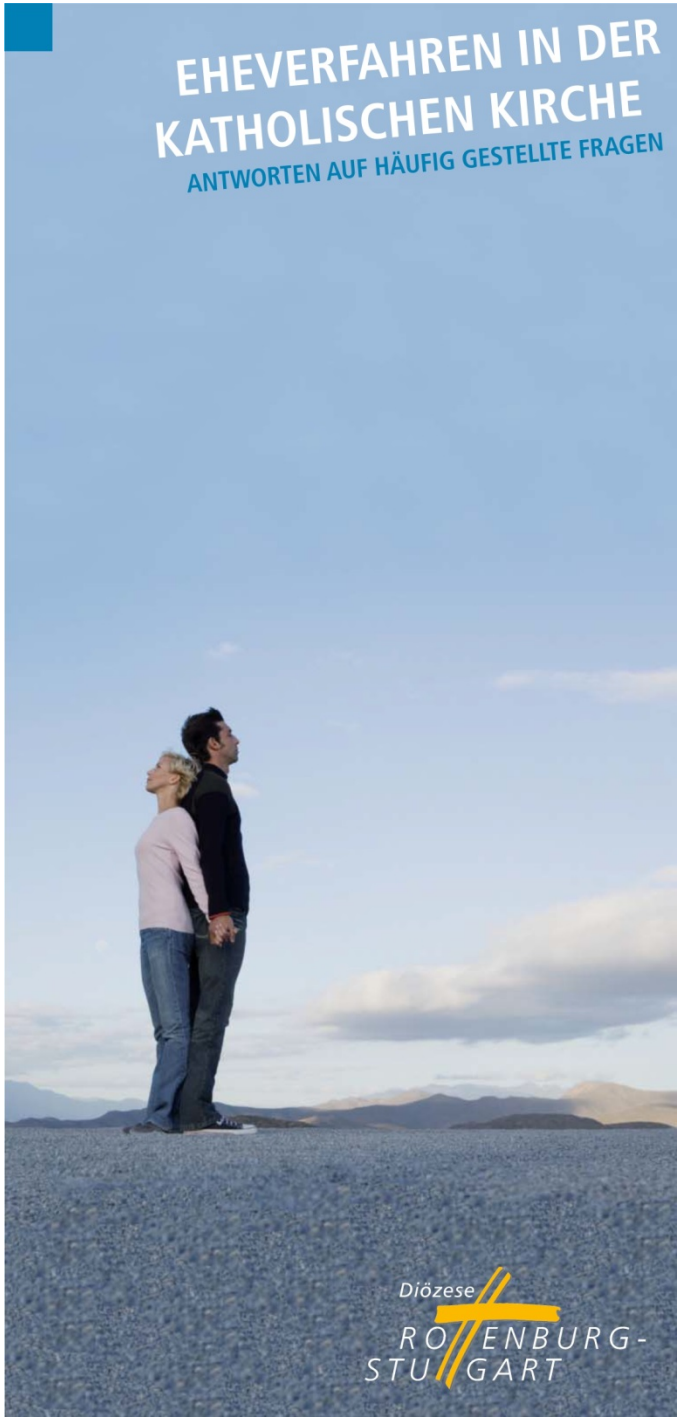

Das Zerbrechen einer Ehe ist eine leidvolle Erfahrung für die Betroffenen. Viele befürchten auch, deshalb nicht mehr kirchlich heiraten zu können. Das ist aber nicht immer der Fall!

EINE EHE KANN KIRCHLICH UNGÜLTIG SEIN, WENN EIN PARTNER

- sich die Scheidung vorbehalten hat,
- Kinder ausgeschlossen hat,
- sich nicht zur Treue verpflichten wollte,
- unter Zwang geheiratet hat,
- bewusst getäuscht wurde,
- sich in einer wesentlichen Eigenschaft des anderen Partners geirrt hat, die er hauptsächlich anstrebte,
- aus psychischen Gründen keine Ehe eingehen oder führen konnte.

AUSSERDEM KANN SIE UNGÜLTIG SEIN,

- wenn sie nicht in der vorgeschriebenen Form geschlossen wurde,
- wenn bei einem Partner ein Ehehindernis vorlag.

HABEN SIE GEWUSST, DASS EINE EHE KIRCHLICH AUFGELÖST WERDEN KANN, WENN

- nach der Hochzeit kein Geschlechtsverkehr stattfand,
- mindestens ein Partner bei der Heirat nicht getauft war?

WIE LÄUFT EIN KIRCHLICHES EHEVERFAHREN AB?

Einer der beiden seitherigen Ehepartner oder beide gemeinsam stellen den Antrag an das kirchliche Gericht, die Ungültigkeit der Ehe festzustellen oder die Ehe aufzulösen. Der Antrag muss sich auf einen möglichen Grund stützen und ein Beweisangebot enthalten; das können Aussagen der beiden Parteien, Zeugen (auch Eltern und Geschwister) oder Dokumente sein.

Es besteht kein Anwaltszwang. Wenn aber ein Rechtsbeistand hinzugezogen wird, muss er die dafür vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen.

Das kirchliche Gericht muss auch den anderen Ehepartner hören. Lehnt dieser die Beteiligung am Verfahren ab, wird es ohne seine Mitwirkung durchgeführt.

Unter bestimmten Umständen können die Aussagen der Parteien vollen Beweis erbringen. In der Regel ist es aber für die Beweisführung notwendig, dass Zeugen gehört werden. Alle Personen werden getrennt voneinander angehört; eine Gegenüberstellung findet normalerweise nicht statt. Die Anhörungen müssen nicht immer am Gerichtsort durchgeführt werden, sondern sie können auch in der Nähe des Wohnsitzes der Parteien und der Zeugen stattfinden.

Die Aussagen werden protokolliert und sind die Grundlage für die Stellungnahme des Sachverständigen (z. B. Psychologe), falls einer herangezogen werden muss, und für die Entscheidung des Gerichts. Nur die Parteien und deren Rechtsbeistände können nach Abschluss der Beweiserhebungen die Akten einsehen und eine Stellungnahme abgeben.

Von Amts wegen wirkt der Ehebandverteidiger mit. Seine Aufgabe besteht darin, das vorzubringen, was vernünftigerweise für die Gültigkeit der Ehe spricht. Es steht den Parteien frei, darauf schriftlich zu antworten.

Bei der Urteilssitzung sind nur die drei für das Verfahren bestellten Richter anwesend. Bei besonders eindeutigen Fällen ist es der Diözesanbischof selbst, der in einem kürzeren Verfahren über die Nichtigkeit der Ehe urteilt. Die Parteien erhalten das Urteil schriftlich.

Wenn eine Ehe durch ein Urteil für ungültig erklärt wurde, ist eine neue Eheschließung möglich, vorausgesetzt, dass keine Berufung eingelegt wurde und auch sonst kein Grund entgegensteht.

Eine Partei, die sich über ein Urteil beschweren möchte, kann sich an das Berufungsgericht wenden.

Die Verfahrenskosten von 200 Euro in der ersten Instanz werden der antragstellenden Partei auferlegt. Für die notwendige Berufungsinstanz sind sie in der Regel geringer. In Härtefällen kann von den Kosten ganz oder teilweise befreit werden.

Es können noch weitere Kosten hinzukommen, z. B. für Übersetzungen, Gutachten und Gebühren für ausländische Gerichte.

Wer einen Rechtsbeistand bestellt, muss die Kosten für ihn selbst tragen – unabhängig vom Ausgang des Verfahrens.

Nähere Informationen erhalten Sie in der Broschüre „Erläuterungen zu den Eheverfahren in der katholischen Kirche", die vom Bischöflichen Offizialat Rottenburg herausgegeben wurde. In dessen Internetangebot unter dem Menüpunkt „Publikationen" können Sie sie auch online abrufen; Adresse am Schluss des Faltblattes.